

Wo sind die eingereichten Unterlagen einzusehen?

Das Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) bietet Zugang zu den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Ebenso werden dem Unternehmensregister Daten des elektronischen Bundesanzeigers, der Insolvenzgerichte und der Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Daten können von jedermann zum Teil kostenfrei eingesehen werden. Erfolgt über das Portal ein Abruf aus den Registern, entstehen dieselben Gebühren wie bei direktem Abruf über das jeweilige Register.

Was kann der Steuerberater für Sie tun?

Der Steuerberater berät Sie umfassend über die Neuregelungen, die hier nur überblicksartig dargestellt werden können. Er kann prüfen, ob Ihr Unternehmen offenkundigspflichtig ist und welche Erleichterungen dabei gegebenenfalls in Anspruch genommen werden können. Der Steuerberater kann auch die Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger für Sie übernehmen, wenn Sie ihn dazu gesondert beauftragen. Zu beachten ist, dass die Einreichung eine Pflicht des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft ist, sie ist nicht Bestandteil des Steuerberatungsvertrages. Es erfolgt also keine automatische Einreichung durch den Steuerberater.

Berufliche Pflichten und Werte des Steuerbers

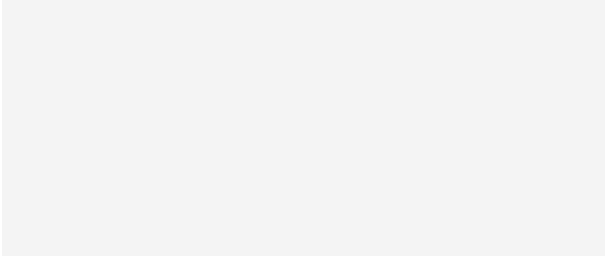
Steuerberatung ist Vertrauenssache. Daher muss jeder Steuerberater nicht nur eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung, eine anspruchsvolle staatliche Prüfung und konsequente fachliche Fortbildung absolvieren. Er unterliegt auch strengen gesetzlichen Berufspflichten sowie der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammern und die Berufsgerichte. Als Mandant können Sie sich daher darauf verlassen, dass Ihr Steuerberater nicht nur hoch qualifiziert ist, sondern auch unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft handelt. Die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren sorgen für eine besondere Sicherheit Ihrer Daten.

Darüber hinaus ist jeder Steuerberater zum Schutz des Mandanten gegen Vermögensschäden haftpflichtversichert.

Das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ beschreibt die gemeinsamen Werte, denen Steuerberater und Steuerberaterinnen verpflichtet sind. Weitere Informationen: www.steuerberater-perspektiven.de



Überreicht von:



Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber: Bundessteuerberaterkammer
Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH
Neue Promenade 4 Postfach 02 35 53
10178 Berlin 10127 Berlin
Tel.: 030 2888566 info@dws-verlag.de
Fax: 030 28885670 www.dws-verlag.de



Offenlegung der Jahresabschlüsse

Handlungsbedarf durch Neuregelung!



Stand 12/2007

EHUG – was ist das?

Das Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, ist für viele mittelständische Unternehmen von erheblicher Bedeutung in der täglichen Praxis. Seit 2007 stehen die wesentlichen Unternehmensdaten, deren Publikation die Rechtsordnung verlangt, zentral gebündelt für jedermann online zur Verfügung. Damit soll eine grundlegende Modernisierung des Umgangs mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten einhergehen.

Die Offenlegung der Jahresabschlüsse

Wer ist zur Veröffentlichung verpflichtet?

Zur Offenlegung verpflichtet sind:

- Kapitalgesellschaften, d. h. AGs, GmbHs, KGaA, sowie haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften,
- Genossenschaften, § 339 HGB,
- Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, §§ 340I, 341I HGB,
- Unternehmen, die unter das Publizitätsgesetz fallen (große Personenhandelsgesellschaften, große Einzelkaufleute).

Welche Unterlagen müssen offen gelegt werden?

Der Umfang der offenzulegenden Unterlagen hat sich nicht geändert und ergibt sich aus § 325 HGB.

Beim elektronischen Bundesanzeiger sind einzureichen:

- der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk,
- der Lagebericht,
- der Bericht des Aufsichtsrats,
- die nach § 161 AG vorgeschriebene Erklärung,
- der Vorschlag und Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Es werden – je nach Dateiformat – unterschiedliche Veröffentlichungsentgelte erhoben. Über Einzelheiten informiert der elektronische Bundesanzeiger unter www.ebundesanzeiger.de.

Gibt es Erleichterungen für bestimmte Unternehmen?

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können die Erleichterungen gemäß §§ 326, 327 HGB in Anspruch nehmen. Danach müssen z. B. kleine Kapitalgesellschaften nur Bilanz und Anhang einreichen. Der Anhang braucht die Angaben, die Gewinn- und Verlustrechnung betreffen, nicht zu enthalten.

Kann die Veröffentlichung überprüft werden?

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Dazu gleicht er die bei ihm eingereichten Jahresabschlüsse mit den an das Unternehmensregister übermittelten Unternehmensdaten der Handelsregister ab. Ergibt die Prüfung, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, wird das Bundesamt für Justiz unterrichtet.

Wird die Nichtveröffentlichung sanktioniert?

Das Bundesamt für Justiz leitet bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht ein vollautomatisiertes Ordnungsgeldverfahren ein, so dass Pflichtverletzungen effizient

verfolgt und sanktioniert werden. Das Verfahren richtet sich gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, es kann parallel auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden. Die Betroffenen werden unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt der Betroffene der Offenlegungspflicht nach, entfällt das Ordnungsgeld, es bleibt aber die Verfahrensgebühr von 50 Euro. Legt der Betroffene nicht offen und auch keinen Einspruch ein, so wird das Ordnungsgeld festgesetzt und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 Euro höchstens 25.000 Euro (§ 335 Abs. 1 S. 4 HGB).

Frist beachten!

Nach den Neuregelungen sind alle Unterlagen einzureichen, die sich auf das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr beziehen. Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr überein, ist bis zum 31. Dezember 2007 der Jahresabschluss für das Jahr 2006 zu veröffentlichen. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung ist nicht vorgesehen.

